

09.03.2015

Beschlussvorlage Nr. 2014/286

öffentlich

Bezugsvorlagen: 2011/165

Finanzielle Auswirkungen	
	Haushaltsjahr: 2014
Produktkonto: neue Einnahme- und Ausgabekonten im Produkt 5510660	
einmalige Kosten:keine	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	
Sachkosten für Zuschüsse: 2.000 EUR	

**Satzung über den Schutz des Baumbestandes in den Stadtteilen Bordenau, Hagen, Kernstadt und Mardorf im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.
- Aufstellungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Stimmen			
			einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	09.12.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	14.01.2015 -					
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	10.02.2015 -					
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	14.01.2015 -					
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	-					
Verwaltungsausschuss	-					
Rat	18.12.2014 -					

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes in den Stadtteilen Bordenau, Hagen, Kernstadt und Mardorf im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. wird gemäß dem Entwurf in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2014/286 aufgestellt.

Begründung:

Als Ergebnis der verschiedenen Diskussionen und Beschlussfassungen nach der Aufhebung der Baumschutzsatzung des Stadtteiles Eilvese im Jahr 2010 wird in dieser Beschlussvorlage ein Satzungsentwurf zum Schutz von Bäumen für die Stadtteile, in denen derzeit eine Satzung zum Baum-, Hecken- und Feldgehölzbestandes gilt, vorgelegt. Durch diese Fassung soll sich die Akzeptanz für eine Baumschutzsatzung erhöhen, da jetzt nur noch der ortsbildprägende, sehr alte Baumbestand geschützt wird. Die Benennung der geschützten Baumgattungen, die für das Neustädter Land typisch sind, verbessert die allgemeine Verständlichkeit der Satzung und die Neuregelung der Ermittlung der Ersatzpflanzung bzw. die Zahlung von Ersatzgeld fördert die Nachvollziehbarkeit einer Entscheidung.

Als wichtigste Änderungen dieses Satzungsentwurf sind die deutliche Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches in den Stadtteilen Bordenau, Hagen und Mardorf auf die historische Ortslage um 1900 mit den ortsbildprägenden Bäumen (§ 2) zu nennen, die Festlegung der geschützten Baumarten auf die ortstypischen, altwerdenden Laubbaumarten (§ 3), die Heraufsetzung des Stammumfanges der geschützten Bäumen (§ 3), die Herausnahme des Schutzes von Hecken und Feldgehölzen sowie eine eindeutige Regelung hinsichtlich Ersatzpflanzungen und Ersatzgeldzahlung (§ 9).

Der Nutzen dieser Satzung besteht darin, dass hierdurch auch weiterhin der Erhalt des alten Baumbestandes gesichert ist, der eine besondere Bedeutung für das Allgemeinwohl hat. Alter, ortstypischer Baumbestand trägt zur positiven Prägung des Ortsbildes bei, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird gestärkt und das Kleinklima nachhaltig verbessert. Der Erhalt von alten Laubbäumen gehört zu einem wichtigen Beitrag des aktiven Klimaschutzes. Außerdem wird durch die Satzung die Nachpflanzung von Bäumen, die gefällt werden müssen, gesichert.

Anlagen:

1. Synopse von der bestehenden Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Feldgehölzbestandes in der Kernstadt und dem Satzungsentwurf
2. Anlagen für den räumlichen Geltungsbereich des Satzungsentwurfes
 - 2.1. Bordenau
 - 2.2. Hagen
 - 2.3. Kernstadt
 - 2.4. Mardorf

Sachgebiet 610 - Stadtplanung -

Sachbearbeitung: Frau Gambig, Tel.-Nr.: 05032-84-279